

GRUNDSATZBESCHLUSS ZUR AUFWERTUNG DER PARLAMENTARISCHEN ARBEIT

A. EINLEITUNG

Der vorliegenden Note liegen die Erkenntnisse zugrunde, die aus den Gesprächen des Parlamentspräsidenten und des Greffier mit den Vertretern aller Fraktionen gewonnen wurden. Dabei wurden auch Ansätze zur Reform der parlamentarischen Arbeit aufgegriffen, die bereits in den vorherigen Legislaturperioden entwickelt und besprochen wurden.

Unter **PUNKT B** werden die Reformansätze aufgeführt, die unmittelbar zu einer Aufwertung der parlamentarischen Arbeit führen können und deren Chancen auf eine breite Zustimmung als hoch eingeschätzt werden. Sie stellen ein kohärentes Ganzes dar und sind daher nicht losgelöst voneinander zu betrachten.

Die dort angeführten Reformbestrebungen konzentrieren sich inhaltlich auf das Kerngeschäft des Parlaments, d.h. die Gesetzgebungsarbeit, die Verabschiedung der Haushaltspläne und Rechnungen sowie die Kontrolle der Regierung. In organisatorischer Hinsicht verfolgen die Reformansätze parallel dazu das Ziel, die Arbeitsbedingungen der Parlamentarier und der Fraktionen zu verbessern, sodass sie ihrer Aufgabe als Volksvertreter besser gerecht werden können.

Mit dieser Reform wird darüber hinaus die Grundlage dafür geschaffen, dass das Kerngeschäft des Parlaments durch fünf neue Perspektiven aufgewertet wird:

- Dazu gehört zum ersten, dass sich das Parlament im Hinblick auf die Wahrung, die Umsetzung und den Ausbau der Autonomie beständig mit dem Thema „Föderalismus“ auseinandersetzt. Entsprechende Reformvorschläge in Bezug auf die Rolle des Gemeinschaftssenators und die Zusammenarbeit mit den beratenden Mandataren aus den anderen Parlamenten werden in dieser Hinsicht formuliert.
- Zweitens gilt es, die Verankerung der DG beim Bürger und dessen Bewusstsein für die Errungenschaften und den Mehrwert der Autonomie zu fördern. Auch dazu werden Vorschläge formuliert, wie die Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit und die Erweiterung des Bildungsangebots. Die Feierlichkeiten um den Tag der DG werden ebenfalls in dieser Hinsicht neugestaltet.
- Eine dritte Herausforderung besteht darin, die Vernetzung der DG nach außen voranzutreiben. Das vom Parlament in der vorherigen Legislaturperiode verabschiedete Konzept zu den Außenbeziehungen weist den Weg, muss allerdings noch im vollen Umfang umgesetzt werden.
- Als vierte Zielvorgabe ist die Befassung mit den großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu nennen. Insbesondere die angedachte Reform der Ausschussarbeit wird es ermöglichen, sich verstärkt dieser Aufgabe zu widmen und dabei insbesondere die an anderer Stelle gewonnenen Erkenntnisse und Expertisen auf die spezifischen Bedürfnisse der DG anzupassen.

- Dasselbe gilt in Bezug auf den fünften Schwerpunkt, den Ausbau des Bürgerdialogs. Auch hier kommt den Ausschüssen im Rahmen ihrer Gesetzgebungsarbeit eine herausragende Rolle zu. Daneben werden aber auch andere Instrumente der Bürgerbeteiligung, wie Podiumsdiskussionen, Bürgerforen oder Bürgerfragestunden genutzt werden, um den Dialog zu fördern.

Unter **PUNKT C** sind die Themen angeführt, für die es entweder zusätzlichen Klärungsbedarf gibt, weil die Fraktionen dazu unterschiedliche Meinungen geäußert haben oder aber es für deren Umsetzung entsprechender Entscheidungen auf anderer Ebene bedarf. Diese Themen sollen in einer zweiten Phase besprochen werden.

PUNKT D führt schließlich den Zeitplan auf, der den Arbeiten zur Aufwertung der parlamentarischen Arbeit zugrunde liegt.

B. UNMITTELBAR UMSETZBARE REFORMANSÄTZE

1. Reform der Ausschussarbeit

1.1. Arbeitsorganisation:

Wechsel vom bisherigen 2-stündigen Tagungsrhythmus zu einer flexiblen, abschlussorientierten Sitzungsdauer. Der Ausschuss organisiert seine Arbeiten autonom, wobei folgende Vorgaben zu berücksichtigen sind:

- Jeder Ausschuss verfügt über einen Sitzungstag (Mo, Di, Mi, Do) und legt für diesen zu Beginn der Legislaturperiode ein Zeitfenster von mindestens 4 Stunden fest, das zwingend für Ausschusssitzungen zu reservieren ist; die tatsächliche Dauer der jeweiligen Sitzungen wird durch den Bedarf bestimmt und kann gegebenenfalls kürzer oder länger sein.
- Unter Berücksichtigung eines Zeitplans für die Hinterlegung und Verabschiedung von Dekretvorlagen definiert das Präsidium Zielvorgaben, die den Rahmen der Arbeit festlegen: z.B. Dekretentwurf X soll auf der Plenarsitzung Y debattiert und verabschiedet werden.
- Die Gesetzgebungsarbeit umfasst standardmäßig folgende Bearbeitungsblöcke: 1. Hinterlegung, Druck + Versand¹, 2. Allgemeine Vorstellung + Diskussion, 3. artikelweise Besprechung, 4. (eventuell) Anhörungen/Bürgerdialog, 5. Beratungen in den Fraktionen, 6. Diskussion von Abänderungsvorschlägen und Abstimmungen, 7. Druck + Versand des Ausschussberichts.
- Der Ausschuss kann innerhalb eines vom Präsidium abgesteckten Rahmens autonom über Tagesordnungspunkte, Außentermine, Anhörungen und andere Instrumente der Bürgerbeteiligung entscheiden.

1.2. Erweiterung des Aufgabenbereichs:

- Verlagerung der Kontrollfunktion in die Ausschüsse: Themendebatten, Interpellationen und mündliche Fragen werden grundsätzlich² in den zuständigen Fachausschüssen 1x im Monat in öffentlicher Sitzung behandelt³. Im Rahmen der Geschäftsordnung organisieren die Ausschüsse die entsprechenden Aussprachen autonom. Für die Gewährleistung einer öffentlichen Berichterstattung werden entsprechende Initiativen ergriffen.
- Neben der Gesetzgebungs- + Kontrollarbeit behandeln die Ausschüsse im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche verstärkt gesellschaftspolitisch relevante Themen, beziehen in dieser Hinsicht die Zivilgesellschaft und die Bürger ein und sorgen für eine entsprechende Berichterstattung durch die Ausschussmitglieder. Bei Bedarf steckt das Präsidium dazu den materiellen und finanziellen Rahmen ab.

¹ Bei Zustimmungsdekreten, die im beschleunigten Verfahren diskutiert und verabschiedet werden sollen, stehen die gutzuheißenenden Texte den Parlamentariern schneller zur Verfügung.

² Das Präsidium entscheidet, welche Themendebatten, Interpellationen und mündliche Fragen im Plenum behandelt werden (vgl. Punkt 2.2.).

³ Die unter 2.2. aufgeführten Verfahrensregeln bei Interpellationen und mündliche Fragen gelten auch für die Ausschüsse.

2. Reform der Plenarsitzungen

2.1. Tagungsrhythmus

Mit Ausnahme der September- und Dezembersitzungen sowie eventuell der Junisitzungen wird der Rhythmus von 1 Sitzung pro Monat beibehalten. Die Dauer der Sitzungen wird durch die unter Punkt 2.2. und 2.3. vorgeschlagenen Maßnahmen reduziert.

2.2. Kontrollrecht

- Themendebatten, Interpellationen und mündliche Fragen werden nur dann im Plenum behandelt, wenn sie von themenübergreifendem Interesse oder von größerer Bedeutung sind. Die Entscheidung trifft das Präsidium vorbehaltlich der Möglichkeit, mit einer qualifizierten Minderheit eine Behandlung im Plenum durchzusetzen (vgl. Punkt 2.6.).
- Bei Interpellationen wird die Möglichkeit, sich vor der Antwort der Regierung zu Wort zu melden, gestrichen. Die Aussprache im Anschluss an die Antwort der Regierung kann das Präsidium flexibler als bisher organisieren.
- Mündliche und dringende Fragen sind nur zulässig, wenn sie eine einzige Fragestellung enthalten. Die Möglichkeit, Fragen zu gruppieren oder dazu eine Kurzdebatte zu führen, wird vereinfacht.
- Die Parlamentarier, die Minister, die Fraktionen und die Medienvertreter werden unmittelbar über die zur Tagesordnung gestellten Themendebatten, Interpellationen und Fragen informiert⁴.

2.3. Haushaltsberatungen

- Nach der Sommerpause und vor der Mitteilung entsprechender Zahlen im Konzertierungsausschuss wird in einer gemeinsamen Sitzung aller Ausschüsse eine Aussprache über die Eckdaten des Haushaltsplans des folgenden Jahres organisiert.
- Nach der Vorstellung des Rechnungshofberichts und einer ersten Diskussionsrunde wird die Möglichkeit einer 2. Aussprache eingeführt.

2.4. Redezeiten

Die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten bzw. im Präsidium vereinbarten Redezeiten wird strikt angewandt.

2.5. Rechte der nicht anerkannten Fraktionen

Folgende, bisher den anerkannten Fraktionen bzw. mindestens 3 Parlamentariern in der Geschäftsordnung vorbehaltene Antrags- und Rederechte werden für nicht anerkannte Fraktionen bzw. für mindestens 2 Parlamentarier geöffnet:

- Recht, eine Änderung des Arbeitsplans oder der Tagesordnung des Parlaments vorzuschlagen und in der diesbezüglichen Debatte das Wort zu ergreifen,
- Recht, einen Dringlichkeitsantrag oder einen Antrag auf Beendigung einer Debatte einzureichen,
- Recht, eine geheime Sitzung zu beantragen,

⁴ Dasselbe gilt für die Antworten auf schriftlichen Fragen. Die Regel, wonach die Frist zur Beantwortung von schriftlichen Fragen während der sitzungsfreien Perioden ausgesetzt ist, wird zudem eingeschränkt.

- Recht, eine namentliche Einzelabstimmung zu beantragen,
- Recht, zu beantragen, dass Zustimmungsdekretentwürfe zu internationalen Verträgen oder Abkommen an einen Ausschuss verwiesen werden,
- Recht, eine Debatte im Anschluss an eine von der Regierung erteilte Antwort auf eine mündliche Frage zu beantragen und in der diesbezüglichen Debatte das Wort zu ergreifen,
- Recht, eine Debatte zu einer Regierungsmitteilung zu beantragen.

2.6. Entscheidungen mit qualifizierter Minderheit

Einem Antrag, der von einer qualifizierten Minderheit von mindestens 7 Parlamentariern unterstützt wird, ist in folgenden Fällen von Rechts wegen stattzugeben:

- einen Punkt zur Tagesordnung stellen und/oder eine Debatte abhalten,
- Themendebatten, Interpellationen und mündliche Fragen in der Plenarsitzung behandeln.

3. Reform der Präsidiumsarbeit

3.1. Arbeitsorganisation

Zur Organisation der parlamentarischen Arbeiten werden neben den Fraktionsvorsitzenden und der Regierung auch systematisch die Ausschussvorsitzenden eingeladen und zu Rate gezogen.

3.2. Aufgaben

- Das Präsidium ist das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsorgan in Bezug auf die Organisation der parlamentarischen Arbeiten: Es legt die Zielvorgaben der Ausschüsse fest und entscheidet über die Behandlung von Interpellationen und Fragen in den Plenarsitzungen.
- Die Delegation von Verwaltungsentscheidungen an den Greffier bzw. den Direktionsrat wird überprüft und gegebenenfalls ausgedehnt.

4. Statut der Parlamentarier

4.1. Vergütung:

4.1.1. Die parlamentarische Arbeit wird nicht mehr auf der Grundlage von Anwesenheitsgeldern, sondern auf der Grundlage einer monatlichen Pauschalentschädigung vergütet, die sich an der in den letzten Jahren effektiv ausgezahlten Durchschnittsvergütung orientiert.

Die Pauschalentschädigung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 650 € und einer Entschädigung von 250 € für jedes Effektivmandat, das der Parlamentarier in einer der 4 Fachausschüssen bekleidet.

4.1.2. Für die Sonderfunktion als Präsidiumsmitglied, Fraktionsführer oder Ausschussvorsitzender wird eine monatliche Zusatzpauschale von 250 € ausbezahlt.

- 4.1.3. Die Parlamentarier erhalten anstelle der bisherigen pauschalen Fahrtentschädigung eine monatliche Unkostenvergütung in Höhe von 44% der unter 4.1.1. und 4.1.2. aufgeführten Entschädigung.
- 4.1.4. Die Parlamentarier erhalten anstelle der bisherigen Entschädigung für Fahrten zu den Sitzungen eine monatliche Fahrtentschädigung, die 10 Hin- und Rückfahrten zwischen Wohnsitz und Parlament zu dem im öffentlichen Dienst geltenden Km-Satz entspricht.
- 4.1.5. Ungerechtfertigte Abwesenheiten des Mandatsträgers bzw. eines Stellvertreters bei Ausschuss- oder Plenarsitzungen werden mit Abzügen von der Pauschalentschädigung bestraft. Das derzeitige Kontrollsystem wird dazu angepasst.
- 4.1.6. In Anwendung des Steuerabkommens für die Mitglieder des PDG sind die unter 4.1.3. und 4.1.4. angeführten Beträge nicht als Einkünfte zu deklarieren.
- 4.1.7. Die in den Punkten 4.1.1.-4.1.4. angeführten Entschädigungen werden indexiert.

4.2. Pensionsregelung

Das Pensionssystem der Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird an dasjenige der Präsidiumsmitglieder angeglichen. Ansonsten bleiben die Pensionsregelung und die Berechnungsweise der Beiträge unverändert.

4.3. materielle und logistische Unterstützung der Parlamentarier

Die Ausstattung mit digitalen Arbeitsinstrumenten wird verbessert.

4.4. Status der Parlamentarier

- Veranstalter von Events und Empfängen, zu denen die Parlamentarier geladen sind, werden für deren protokollarischen Rang verstärkt sensibilisiert.
- Die Präsidiumsmitglieder, die Fraktionsführer und die Ausschussvorsitzenden werden bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben im Auftrag des PDG stärker eingebunden. Für derartige repräsentative Aufgaben außerhalb der DG wird ihnen nach Vorlage auf der Grundlage der belegten Ausgaben eine Fahrtentschädigung gezahlt.

5. beratende Mandatare

5.1. Einbindung in die parlamentarische Arbeit

- Der Informations- und Meinungsaustausch mit den beratenden Mandataren aus dem Europäischen Parlament, dem föderalen Parlament und dem Wallonischen Parlament wird institutionalisiert. Die beratenden Mandatare berichten regelmäßig aus ihren jeweiligen Parlamenten über DG-relevante Themen und Entwicklungen. Sie werden bei der Artikulation von Wünschen oder Forderungen an die jeweilige Entscheidungsebene einbezogen.
- Die beratenden Mandatare aus dem Provinzialrat können wie bisher an den Sitzungen des Parlaments teilnehmen.

5.2. Statut

Das Statut und die Vergütung bleiben unverändert.

6. Gemeinschaftssenator

6.1. Einbindung in die parlamentarische Arbeit

Der Informations- und Meinungsaustausch mit den Gemeinschaftssenator wird institutionalisiert. Der Gemeinschaftssenator ist der offizielle Vertreter der DG auf föderaler Ebene. Er berichtet über DG-relevante Themen und Entwicklungen aus dem Senat. Er übernimmt bei der Artikulation von Wünschen oder Forderungen auf föderaler Ebene eine aktive Rolle.

6.2. Statut

- Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe wird der Gemeinschaftssenator in Sachen Entschädigung einem vom wallonischen Regionalparlament bezeichneten Senator gleichgestellt.
- Dem Gemeinschaftssenator wird ein Büro vom PDG zur Verfügung gestellt.
- Dem Gemeinschaftssenator werden die Mittel für einen Mitarbeiter der Gehaltsstufe I zur Verfügung gestellt, insofern der Senat bzw. eine Fraktion im Senat diese Kosten nicht übernimmt.
- Die weiteren Modalitäten zur Unterstützung der Arbeit des Gemeinschaftssenators werden nach Kenntnisnahme der vom Senat verabschiedeten Regelungen festgelegt.

7. Unterstützung der Fraktionen

7.1. Finanzierung

- Die Fraktionsfinanzierung wird im Sinne einer stärkeren Eigenverantwortung der Fraktionen vereinfacht: Anstelle der bisherigen 3-gliedrigen, zweckgebundenen Finanzierung erhalten die Fraktionen eine Globaldotation, die zur Deckung der Personal- und Funktionskosten dient. Diese Dotation wird indexiert.
- Die Dotation besteht aus einem Sockelbetrag in Höhe von 97.500 €, der für alle Fraktionen gleich ist.
Die anerkannten Fraktionen erhalten dazu einen Zuschlag in Höhe von 73.125 €.
Die Fraktionen erhalten zusätzlich einen Zuschlag von 11.000 € pro Mitglied.
- Fraktionslose Parlamentarier erhalten eine Dotation in Höhe von 11.000 €.
- Den Fraktionen wird es gestattet, Reserven aufzubauen, um insbesondere Gehaltserhöhungen und etwaige Kündigungen zu finanzieren. Bei Auflösung einer Fraktion fließen etwaige Reserven von Rechts wegen an das PDG zurück. Für Kündigungen, die durch den Verlust des Statuts als anerkannte Fraktion oder durch den Nichtwiedereinzug der gesamten Mitglieder einer Fraktion infolge von Wahlen notwendig sind, wird wie bisher eine außerordentliche Übergangsförderung vorgesehen.
- Die Buch- und Kontenführung sowie die Rechnungslegung der Fraktionen und der fraktionslosen Parlamentarier werden – vorbehaltlich dessen Zustimmung – vom Rechnungshof geprüft.

7.2. Materielle und logistische Unterstützung der Fraktionen

- Das Sozialsekretariat wird künftig nicht mehr von der Parlamentsverwaltung, sondern von einer externen Einrichtung gewährleistet. Die diesbezüglichen Kosten werden bei der Berechnung der Globaldotation berücksichtigt.
- Die Beratung der Fraktionen durch den juristischen Dienst der Parlamentsverwaltung wird ausgebaut, wobei die Oppositionsfraktionen einen gewissen Vorrang genießen.

8. Parlamentsverwaltung

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Verwaltung werden maßgeblich von den Entscheidungen zur Aufwertung der parlamentarischen Arbeit bestimmt. Präzise Vorschläge zur Optimierung dieser Aufgaben und Tätigkeiten können daher erst im Nachgang zu den vorerwähnten Entscheidungen von der Verwaltung vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang sei aber schon jetzt darauf hingewiesen, dass ein größeres Betätigungsfeld gegebenenfalls nur durch zusätzliche Ressourcen abzudecken sein wird.

Auf der Grundlage der in den Punkten 1-7 und 9 vorgeschlagenen Reformansätze könnten folgende Anpassungen für die Verwaltung ins Auge gefasst werden:

- größere Entscheidungsautonomie von Greffier und Direktionsrat in Verwaltungsfragen, insbesondere in Bezug auf die Personalverwaltung und das Beschaffungswesen,
- stärkere Fokussierung auf die Betreuung der Ausschüsse und der diesbezüglichen Aufgaben,
- Ausbau der juristischen Beratungstätigkeit, insbesondere für die Fraktionen,
- progressiver bzw. selektiver Wechsel von papiergestützten zu digitalen Informations- und Dokumentationsträgern,
- Ausbau der Dienstleistungen im Informatik- und Haustechnikbereich,
- Ausbau der Empfangsstruktur sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausbau der Bibliothek zu einem Dokumentationszentrum für Autonomie- und Föderalismusfragen.

9. Kooperation bzw. Synergie mit den Diensten der Gemeinschaft

Im Hinblick auf eine möglichst effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen wird - bei Wahrung der Unabhängigkeit des Parlaments - eine verstärkte Kooperation bzw. Synergie mit den verschiedenen Diensten der DG angestrebt.

Diese Zusammenarbeit könnte insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- Koordination von Veranstaltungen, Events und Besuchen,
- Erstellung und Druck von allgemeingültiger Dokumentation und Arbeitsunterlagen sowie von Informationsmaterial und PR-Trägern über die DG,
- Einrichtung eines zentralen Informations- und Dokumentationszentrums über die DG und Fragen des Staatsaufbaus, einschließlich der Herausgabe einer Schriftenreihe,
- Koordination der Außenbeziehungen und der Kontakte mit externen Partnern,
- Koordination und Netzwerkbildung in Bezug auf juristische und sprachliche Expertise, einschließlich der Einrichtung einer gemeinsamen Rechts-Datenbank,
- Kooperation in Bezug auf administrative Dienstleistungen.

Eine präzise Aufstellung wird nach einem entsprechenden Informations- und Gedankenaustausch mit der Regierung erstellt und in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten.

10. Ombudsmann

10.1. Befugniserweiterung

- Der Ombudsmann der DG wird zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Verwaltungsentscheidungen der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.
- Der Ombudsmann der DG wird von Rechts wegen zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen von Einrichtungen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und dazu von der DG finanziert werden.
- Der Dienst des Ombudsmanns wird zur zentralen Sammel- und Koordinationsstelle aller Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Sprachengesetzgebung ausgebaut.

10.2. Organisation

- Der Aufbau eines integrierten und kohärenten Beschwerdemanagements wird angestrebt. Die Information der breiten Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Beschwerdeführung wird ausgebaut.
- Die Aufgabenaufteilung zwischen Ombudsmann und Petitionsausschuss wird verdeutlicht.
- Die Kooperation mit anderen Ombudsdiensten und der Verbraucherschutzzentrale Ostbelgien wird im Hinblick auf eine Entlastung des Ombudsmanns von befugnisfremden Aufgaben intensiviert.

C. MITTELFRISTIG ZU KLÄRENDE FRAGEN11. Punkte, zu denen es bisher unterschiedliche Meinungen der Fraktionen gibt

- 11.1. Einführung von zusätzlichen Unvereinbarkeiten:
 - Exekutivmandate auf Gemeindeebene,
 - Beamte oder Angestellte der Gemeinschaft sowie der ihr angegliederten Dienststellen.
- 11.2. Verbot von Arbeitsverhältnissen zwischen Parlamentariern und ihren jeweiligen Fraktionen.
- 11.3. Verabschiedung des Haushaltsplans im Frühjahr des vorangehenden Jahres.
- 11.4. Möglichkeit, die TV-Aufzeichnung der Sitzungen auf der PDG-Website nach Rednern zu konsultieren sowie Möglichkeit für die Fraktionen, die TV-Aufzeichnungen weiterzuverwenden.
- 11.5. Streichung der Entschädigungen und Vorteile für die beratenden Mandatäre.
- 11.6. Einschränkung der Entschädigungs- und Pensionsregelung für den Parlamentspräsidenten.
- 11.7. In Bezug auf die Fraktionsfinanzierung, Einführung eines „Oppositionsbonus“
- 11.8. Definition der Rechte von Fraktionslosen bei Plenarsitzungen
- 11.9. Aufteilung der Redezeit und der Zahl der aktuellen Fragen und Interpellationen im Plenum unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke
- 11.10. Überarbeitung der Kriterien zur Unterscheidung zwischen anerkannter und nicht anerkannter Fraktionen

12. Punkte, deren Umsetzung eine Entscheidung auf einer anderen Ebene voraussetzt

- 12.1. Verbesserung des Sozialstatuts der Parlamentarier: Erweiterung des politischen Urlaubs für PDG-Mandatäre, Einführung von Laufbahnunterbrechungen (Zeitkredit) für Parlamentarier, Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft trotz Parlamentsmandat, Möglichkeiten der Kurzarbeit trotz Parlamentsmandat, Erweiterung der Möglichkeit, die Parlamentsentschädigung mit einer Ruhestandspension zu kumulieren, usw.
- 12.2. Anpassung des Systems zur Verteilung der Sitze (D'hondtsche System) und des Verfahrens zur Stimmabgabe (elektronische Wahl).
- 12.3. Einführung des Rechts mit einer qualifizierten Minderheit Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

D. ZEITPLAN

Für die unter B angeführten Reformansätze sieht der Zeitplan wie folgt aus:

15.09.2014: Grundsatzbeschluss des Präsidiums über die durchzuführenden Maßnahmen

03.11.2014: Verabschiedung der Parlamentsbeschlüsse zur Umsetzung der Reform und Inkrafttreten mit Ausnahme

- der Regelung zur Pauschalentschädigung, zur Unkostenvergütung und zur Fahrtentschädigung der Parlamentarier, die am 01.01.2015 in Kraft tritt,
- der Regelung zur Angleichung der Entschädigung und Pension der Fraktionsführer und Ausschussvorsitzenden an die Regelung der Präsidiumsmitglieder, die rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft tritt,
- der Regelung zur Entschädigung und Pension des Gemeinschaftssenators, die am 01.07.2014 in Kraft tritt,
- der Regelung zur Befugnisweiterung des Ombudsmanns, die an einem noch festzulegenden Datum in Kraft tritt.

17.11.2014: Verabschiedung der Präsidiumsbeschlüsse zur Umsetzung der Reform und Inkrafttreten mit Ausnahme

- der Regelung zur Pauschalentschädigung, zur Unkostenvergütung und zur Fahrtentschädigung der Parlamentarier, die am 01.01.2015 in Kraft tritt,
- der Regelung zur Entschädigung und Pension des Gemeinschaftssenators, die am 01.07.2014 in Kraft tritt,
- der Regelung zur Fraktionsfinanzierung, die rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft tritt.

Bis zum 01.01.2015: Anpassung der Verwaltungsorganisation

Die unter C angeführten Punkte werden ab dem 01.01.2015 besprochen.

Vor Beginn der Sitzungsperiode 2015-2016 wird die reformierte Arbeitsweise evaluiert.

Eupen, den 16.09.2014

*K.-H. Lambertz
Parlamentspräsident*